

5. 1. Begeht, wer einen gutgläubigen Dritten durch Täuschung zum Ankauf unterschlagener Sachen bestimmt, Betrug zum Nachteil des Erwerbers oder des Eigentümers?

2. Zum Begriffe der für den Tatbestand des Betrugs erforderlichen Verfügung des Getäuschten.

StGB. § 263.

I. Straffenat. Ur. v. 12. November 1914 g. M. I 795/14.

1. Landgericht Weiningen.

Der Angeklagte hat ein Fahrrad unterschlagen und dann dem K., den er durch wissentlich falsche Angaben über das Eigentum an dem Rade zum Ankauf bestimmte, verkauft und übergeben. Nach Aufdeckung der Täuschung hat K. auf Verlangen des Gendarmen das Rad an den früheren Eigentümer zurückgegeben. Nachdem der Angeklagte bereits wegen Unterschlagung des Rades bestraft war, ist er jetzt wegen Betrugs, begangen zum Nachteil des K., verurteilt. Auf seine Revision ist das Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Die Annahme der Strafkammer, das Vermögen des K. sei durch den Ankauf des vom Angeklagten unterschlagenen Fahrrads geschädigt, ist unhaltbar. Das Gericht geht offensichtlich davon aus, daß das Rad an sich den von K. dafür bewilligten Preis von 24 M wert ist, erachtet aber den Erwerb des Eigentums an dem Rade deshalb für wertlos, weil sich K. durch die Aufforderung des Gendarmen habe bestimmen lassen, das Rad dem früheren Eigentümer zurückzugeben, und er auch ohne solche Aufforderung zur Vermeidung eines Rechtsstreites und aus Gründen der Wohlstandigkeit hätte Anlaß nehmen können, das Rad zurückzugeben, jedenfalls aber „der dem K. unbekannt gebliebene, mit der Gefahr eines Prozesses verknüpfte Eigentumserwerb“ keinen Ersatz für den gezahlten Kaufpreis von 24 M bilde.

Dabei hat die Strafkammer verkannt, daß für den Tatbestand des Betrugs nur der Vermögensschaden in Betracht kommt, der mit der Täuschung in ursächlichem Zusammenhang steht. Folge der Täuschungshandlung des Angeklagten war Abschluß und Erfüllung des Kaufvertrags. Dadurch ist das Vermögen des K. nicht be-

schädigt, weil er nach § 932 BGB. Eigentümer des Rades wurde und dieses ebensoviel wert war, wie der Kaufpreis betrug, der Gesamtwert seines Vermögens also nach Abschluß und Erfüllung des Kaufvertrags nicht geringer war, als vorher. Eine Verminderung seines Vermögens trat, wenn überhaupt, erst dadurch ein, daß er das Rad dem früheren Eigentümer zurückgab. Das war aber nicht die Folge der vom Angeklagten verübten Täuschung, sondern der Aufdeckung dieser Täuschung und der Aufforderung des Gendarmen. Eine rechtliche Verpflichtung des R. zur Herausgabe des Rades bestand nicht, eine Klage des früheren Eigentümers des Rades war gänzlich aussichtslos und deshalb nicht zu erwarten. Wäre sie doch erhoben worden, so brauchte R. einen solchen Prozeß nicht zu fürchten, weil er ihn gewinnen mußte. Hat R. das nicht gewußt, so war sein Irrtum rechtlich unerheblich. Es kommt für die Frage der Vermögensbeschädigung nur darauf an, wie seine Vermögenslage in Wirklichkeit durch den Untauf des Rades gestaltet war, nicht darauf, wie er sie beurteilte. Die Annahme der Strafkammer, der Erwerb des Rades sei kein Ersatz für die dafür geleistete Zahlung gewesen, weil der Eigentumserwerb dem Käufer unbekannt geblieben sei, d. h. der Käufer nicht gewußt habe, daß er auch dann Eigentümer geworden war, wenn der Angeklagte das Rad unterschlagen hatte, und weil der Eigentumserwerb mit der Gefahr eines Prozesses verknüpft gewesen sei, ist deshalb rechtsirrig und ebenso ungeeignet, die Vermögensbeschädigung zu erweisen, wie die Erwägung, daß R. aus Gründen der Wohlstandigkeit hätte Anlaß nehmen könnten, das Rad zurückzugeben. Abgesehen davon, daß R. nicht einer Anstandspflicht, sondern einer vermeintlichen Rechtspflicht gehorcht hat, als er das Rad zurückgab, müssen Verpflichtungen, die jemand über die Rechtspflicht hinaus aus Rücksicht auf die Wohlstandigkeit übernimmt, als auf rein persönlichen Empfindungen beruhend, für die nach der objektiven Sachlage zu entscheidende Frage der Vermögensbeschädigung grundsätzlich außer Betracht bleiben (RGSt. Bd. 28 S. 386).

Sonach kommt es darauf, daß R. das Rad dem früheren Eigentümer des Rades herausgegeben hat, überhaupt nicht an, und deshalb braucht nicht darauf eingegangen zu werden, daß R. durch die Herausgabe des Rades, die nicht zwecks Übertragung des Eigentums,

sondern in der irrigen Annahme erfolgte, der andere sei noch Eigentümer, das Eigentum an dem Rade nicht verloren hat, sondern gemäß § 985 BGB. Rückgabe des Rades verlangen kann. Auch vom Standpunkt der Strafkammer aus müßte bezweifelt werden, ob dem R. ein Schaden erwachsen ist.

Kann sonach von einer rechtlich in Betracht kommenden Vermögensbeschädigung für R. nicht die Rede sein, so ist weiter zu prüfen, ob eine solche für den früheren Radeigentümer vorliegt, dem der Angeklagte das Rad unterschlagen hat und der das Eigentum an dem Rade dadurch verloren hat, daß es R. erwarb. Auch das ist zu verneinen.

Der Angeklagte hat durch die Unterschlagung das Rad sich zueignet, d. h. das Rad seinem Sachwert nach dem eigenen Vermögen tatsächlich zugeführt und dementsprechend dem Vermögen des Eigentümers entzogen. Er hat einen Zustand hergestellt, der wirtschaftlich, wenn auch nicht rechtlich, ebenso zu beurteilen ist, wie wenn er das Eigentum an dem Rade erlangt, der andere es verloren hätte (RGSt. Bd. 40 S. 10 [12]). Dieser Eingriff in das fremde Vermögen ist als Unterschlagung zu bestrafen und ist als solche bestraft worden. Ihm gegenüber läßt das Strafrecht die Veräußerung des unterschlagenen Rades als eine neue Beschädigung des bereits durch die Unterschlagung beschädigten Vermögens nicht gelten, mögen auch dadurch nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts nunmehr neben den tatsächlichen auch die rechtlichen Verhältnisse des bisherigen Eigentümers zu der unterschlagenen Sache zu seinem Nachteil geändert worden sein. Strafrechtlich erscheint vielmehr die Veräußerung der unterschlagenen Sache nur als neue Betätigung der bereits durch die Unterschlagung erlangten tatsächlichen Herrschaft über die unterschlagene Sache, nur als Fortsetzung des bereits durch die Bestrafung wegen Unterschlagung gesühnten Eingriffs in ein fremdes Vermögen, und deshalb kann sie zur Herstellung des Tatbestandes einer neuen selbständigen strafbaren Handlung nicht beitragen. Das sogen. Wertungsdelikt muß gegenüber dem Aneignungsdelikt, sofern für beide Straftaten dieselbe Person als verlegt in Betracht kommt, straflos bleiben. Das ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts gleichmäßig anerkannt für Verfügungen, die der Dieb über die gestohlene Sache trifft, wie für Verfügungen desjenigen, der eine Sache unter-

schlagen hat, über die unterschlagene Sache, und zwar auch unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs, obwohl dieses an die Verfügung des Täters einer Unterschlagung andere Wirkungen knüpft, als an die des Diebes.¹

Steht sonach der Annahme eines Betrugs zum Nachteil des früheren Eigentümers der Mangel des Tatbestandsmerkmals der Vermögensbeschädigung entgegen, so ist sie weiter auch deshalb abzulehnen, weil es an dem ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal des § 263 StGB. (RGSt. Bd. 47 S. 151 [152]), nämlich an einer Verfügung des Getäuschten, fehlt, die den ursächlichen Zusammenhang zwischen Irrtum und Vermögensschaden herstellt. Wollte man auch darin, daß der Eigentümer der unterschlagenen Sache das Eigentum verliert, eine Vermögensbeschädigung finden, so wäre sie doch nicht die Folge einer Verfügung des getäuschten Erwerbers, sondern einer solchen des Veräußerers, der die Sache unterschlagen hat. Wenn auch das Gesetz an einen Umstand, der in der Person des Erwerbers liegt, an dessen guten Glauben, die Rechtsfolge knüpft, daß er durch die Verfügung des Nichtberechtigten das Eigentum erwirbt, so bewirkt doch diese Verfügung seinen Eigentumserwerb und damit den Untergang des Rechtes des bisherigen Eigentümers. Die Verfügung über eine Sache, ein Recht, ein Vermögen ist ein Ausfluß der Herrschaft über den Gegenstand der Verfügung; verfügen kann nur der, der die Verfügungsgewalt hat. Deshalb ist auch dann, wenn die Verfügung durch Abschluß eines Vertrags geschieht, Verfügung nur der, der die Verfügungsgewalt über den Gegenstand des Vertrags besitzt, wenn auch die Mitwirkung eines anderen zum Abschluß des Vertrags unentbehrlich ist. Wird eine Sache veräußert, eine Forderung abgetreten, ein Schuldverhältnis begründet, so ist in dieser Beziehung Verfügung nur der Veräußerer, der Abtretende, der, der sich oder einen anderen mit der Schuld belastet, nicht auch der, der die Sache oder die Forderung erwirbt oder für den die Forderung begründet wird, obwohl ohne seine Mitwirkung die Verfügung und damit auch die den Bestand eines Vermögens vermindernde Wirkung der Verfügung nicht möglich ist. Will man die zum Tatbestand des

¹ RGSt. Bd. 43 S. 60, (65), Bd. 35 S. 64 (65), Bd. 39 S. 239 (243) und für die Unterschlagung insbes. Bd. 38 S. 192 (193), auch RGKPr. Bd. 10 S. 488.

Betrugs erforderliche Verfügung des Getäuschten als Veräußerung im weiteren Sinne bezeichnen, so ist darunter nur die Rechts-handlung des Veräußerers, nicht auch die des Erwerbers zu verstehen. Deshalb verfügt der, der vermöge seines guten Glaubens das Eigentum an einer Sache erwirbt, die dem Veräußerer nicht gehört, nicht über die Sache, sondern darüber verfügt nur der Veräußerer. Dessen Verfügung kommt aber für den Tatbestand des Betrugs nicht in Betracht, eine für den Vermögensschaden ursächliche Verfügung des Getäuschten fehlt und deshalb kann in der Veräußerung einer unterschlagenen Sache an einen gutgläubigen Dritten ein Betrug zum Nachteil des Eigentümers auch dann nicht gefunden werden, wenn der Dritte durch Täuschung zum Erwerbe der Sache bestimmt wird. Dementsprechend ist denn auch, soviel ersichtlich, in der Rechtsprechung noch niemals angenommen, daß, wenn die Unterschlagung durch die Veräußerung an einen gutgläubigen Dritten begangen wird, damit zugleich ein Betrug zum Schaden des Eigentümers begangen werde. Rechtlich liegt aber, wenigstens was die erforderliche Verfügung des Getäuschten anlangt, dieser Fall nicht anders, als der, daß die Veräußerung durch eine selbständige Handlung nach der Unterschlagung vorgenommen wird.

Trotz alledem konnte dem Antrage des Verteidigers, den Angeklagten freizusprechen, nicht stattgegeben werden. Nur die Annahme eines vollendeten Betrugs ist nach Vorstehendem ausgeschlossen. Wie das Urteil feststellt, hat der Angeklagte nicht gewußt, daß R. Eigentümer des Rades werde, und hat er den Eintritt einer Vermögensbeschädigung als Folge seiner Täuschung des R. vorausgesehen und gewollt. Sein Vorsatz umfaßte also das Tatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung; der Angeklagte hat irrtümlich dies Tatbestandsmerkmal für vorliegend erachtet und mit dem auf die Verwirklichung aller Tatbestandsmerkmale des Betrugs gerichteten Vorsatz dadurch den Anfang mit der Ausführung des von ihm beabsichtigten Betrugs gemacht, daß er den R. durch Vorspiegelung falscher Tatsachen in einen Irrtum versetzte. Dieser Irrtum hatte die von dem Angeklagten beabsichtigte Folge, daß R. den ihm nach Ansicht des Angeklagten nachteiligen Kaufvertrag über das Rad abschloß. Nach den in RGSt. Bd. 42 S. 92 dargelegten Grundsätzen wird deshalb zu prüfen sein, ob sich der Angeklagte des Betrugsversuchs schuldig gemacht hat. . .